



Wassergebührenordnung (Stand 2023)

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 13. Dezember 2003 in der Fassung vom 19.09.2008 mit der eine Wassergebührenordnung für das Gemeindegebiet von Nebelberg erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Nebelberg (im folgenden WVA bezeichnet) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 15,587**, mindestens aber **EUR 2.338,--**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die WVA aufweisen. Garagen – insbesondere freistehende – werden nur insoweit berechnet, als sie über einen eigenen unmittelbaren Wasseranschluss verfügen (eigene direkte Anschlussleitung von der Versorgungsleitung). Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind oder über einen direkten Wasseranschluss verfügen. Vorräume im Dach- und Kellergeschoss zählen insoweit zur Bemessungsgrundlage, als sie als unmittelbarer Zugang zu Räumen mit Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen. Wintergärten, Saunaräume und WC's werden der Bemessungsgrundlage mit 100 % der Fläche zugerechnet, Balkone, Loggias, Terrassen und Waschräume, die im Keller- oder Dachgeschoss gelegen sind, werden nicht miteinbezogen.
Die gesamte Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Entnahmestelle geschaffen wird, ist für jede weitere Entnahmestelle von der WVA ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. von der Mindestanschlussgebühr nach Abs.1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die WVA entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes, für welches bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein-, oder Umbau ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist und dadurch die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - (6) Für alle Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume die ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken dienen, wird ein 50%iger Abschlag von der Berechnungsfläche laut Absatz 2 gewährt, wobei hier als Berechnungsfläche maximal 200 m² angerechnet werden. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind.
 - (7) Als Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke (je eigene Parzelle) wird die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 vorgeschrieben.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** je Hausanschluss eingehoben. Diese beträgt

ab 1.1.2023	€ 80,40
-------------	---------
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro m³

ab 1.1.2023	€ 1,00
-------------	--------
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Für unbebaute Grundstücke bzw. für jene Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, wird eine jährliche **Bereitstellungsgebühr** im Gegenwert von 100 m³ festgesetzt.
 Ausgenommen von der Entrichtung dieser Bereitstellungsgebühr sind jene Grundstücke, auf denen ein Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf errichtet wird für den Zeitraum ab Baugrubenaushub bis zum Einzug, maximal aber drei Jahre.
 Die Bereitstellungsgebühr wird ab jenem Monat, in welchem erstmals Wasser aus der WVA entnommen wird, aliquot abgerechnet.“

§ 4**Entstehen des Abgabenspruches**

- (1) Der Abgabenspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die WVA.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, ansonsten jedoch mit der Kenntniserlangung von der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch die Abgabenbehörde.
- (3) Der Anspruch auf Einhebung der Wasserbezugsgebühr und Mindestbezugsgebühr entsteht, wenn der Wasserleitungsanschluss hergestellt ist und tatsächlich Wasser aus der WVA entnommen werden kann. Der Anspruch auf Einhebung der Grundgebühr entsteht, wenn der Wasserleitungsanschluss hergestellt ist und tatsächlich Wasser aus der WVA entnommen wird.

Die Gebühr ist halbjährlich und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei die 1. Rate als Akontozahlung erhoben wird und bei der 2. Rate die Endabrechnung erfolgt.

§ 5**Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6**Beschränkung der Anwendung**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2004. Gleichzeitig treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen des Gemeinderates außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Otto Pfeil eh.**